



Hütte Spielberg e.V.

Satzung

Hütte Spielberg e.V.

Vereinssitz

Kohlbergstrasse 14

72213 Altensteig-Spielberg



§ 1 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt
 - a) Jugendlichen und Erwachsenen eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen
 - b) für Jugendliche und Erwachsene einen Treffpunkt zu schaffen, um Kontakte und Kommunikation zu pflegen.
 - c) Jugendliche und Erwachsene zu Gesellschaftlichen- und Bildungsveranstaltungen zusammenzubringen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, insbesondere durch die Förderung der Jugendpflege und Jugendfürsorge und außerschulischen Aktivitäten.
3. Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
4. Gewinnanteile und sonstige Zuwendung werden nicht ausgegeben. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich.
5. Erstattung von tatsächlichen entstandenen Kosten und Auslagen Erfolgt nur für eine Tätigkeit, die dem Verein unmittelbar zugutekommt.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Hütte Spielberg e.V. und hat seinen Sitz in Altensteig-Spielberg. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz "eingetragener Verein" ("e.V.") versehen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann sowohl eine Einzelperson als auch eine juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven ordentlichen Mitgliedern und aus Ehrenmitgliedern.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
4. Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
5. Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist bei Aufnahmeanträgen die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, sich um die Verwirklichung der Vereinsziele zu bemühen und den jeweils vom Vereinsausschuss festgesetzten Jahresbeitrag zu bezahlen.
2. Alle volljährigen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
3. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, den Vereinsraum unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.



§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeantrag und gegebenenfalls Zustimmungserklärung bedürfen der Schriftform.
2. Über Aufnahmeanträge aktiver Mitglieder, entscheidet die Vorstandschaft.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch eine schriftliche Austrittserklärung jeweils auf Ende des Monats oder durch Ausschluss.
4. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der vollen Bezahlung des Jahresbeitrages mehr als 3 Monate im Rückstand ist,
 - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - d) wegen groben unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen,
 - f) bei Drogenmissbrauch in Gemeinschaft des Vereins.
5. Über Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluss ist sofort wirksam.
6. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.



§6 Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

1. Der Verein erhebt eine Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag, deren Höhe vom Vereinsausschuss festgesetzt werden.
2. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder erst während des Geschäftsjahres eintritt.
3. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- I. der Vorstand,
- II. der Vereinsausschuss,
- III. die Mitgliederversammlung.

8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem stellvertretenden Präsidenten
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Präsidenten und dem Stellvertreter vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Der Kassier verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben.



Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

9 Der Vereinsausschuss

Dem Vereinsausschuss gehören die Vorstandsmitglieder und drei weitere, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte volljährige Vereinsmitglieder an.

Der Vereinsausschuss unterstützt den Vorstand bei Erfüllung seiner Obliegenheiten und nimmt die ihm in dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahr.

Die Beschlüsse des Vereinsausschusses werden mit einfacher der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.



10 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche vom Vorstand schriftlich einzuladen.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich einzuladen.

11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die Wahl des Vorstandes und der weiteren Mitglieder des Vereinsausschusses.
2. Die Wahl von 2 Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren, die Kassenprüfer haben das Recht, die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
3. Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
4. Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben, sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.



12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Präsident, bei Verhinderung beider, ein vom Präsidenten bestimmter Stellvertreter.

Die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmangabe ist unzulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.

Die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder, sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied darauf anträgt, sonst durch offene Abstimmung.

Für die Wahl der Vorstands- und Vereinsausschussmitglieder, sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 8 aufgeführte Ämter und erreicht keine die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültig abgegebenen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.



13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

14 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

15 Vereinsauflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins wird bei einer einberufenen Hauptversammlung von den anwesenden Mitgliedern beschlossen, wem das Vereinsvermögen zugeht.
Vorrangig haben Mitglieder des Vorstands das Recht, das Grundstück zu erwerben.